

SCHUL- UND HAUSORDNUNG

(gültig ab Schuljahr 2017-18)

A. Grundsätze

Grundlage

§ 1

Diese Schul- und Hausordnung stützt sich auf die kant. Verordnung über die Volksschule vom 29.4.85 (Stand 2012). Sie wird allen Schülerinnen und Schülern beim Eintritt in die Schule abgegeben.

Hausrecht

§ 2

In Schulgebäuden und auf dem Schulareal übt die Schulhausleitung im Rahmen ihrer Befugnisse das Hausrecht aus.

B. Verhalten vor und nach dem Unterricht

Schulweg

§ 3a

Die Verkehrsregeln sind zu befolgen.

§ 3b

Auf dem Schulareal stehen Veloständer zur Verfügung. Die Schule lehnt die Haftung für Beschädigungen ab. Mofastandplätze werden nur aufgrund eines schriftlich begründeten Gesuches zugeteilt.

C. Regeln im und ums Schulhaus

Ordnung

§ 4a

Die Schüler/innen halten im und ums Schulhaus herum Ordnung und tragen Sorge zu Gebäude, Mobiliar und Schulmaterial.

Für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden sind die Eltern der Verursacher haftbar.

§ 4b

Das Lärmen und Herumrennen in den Schulzimmern, in den Gängen und Treppenhäusern ist untersagt.

Der Aufenthalt in den Treppenaufgängen und Vorräumen der Klassenzimmer ist nur in den Fünfminutenpausen erlaubt.

§ 4c
Kickboards müssen im Schulhaus getragen werden.

§ 4d
Während den Unterrichtszeiten gilt auf dem Schulareal ein Fahrverbot (Fahrrad, Kickboard, Rollbrett etc.)
Schüler und Schülerinnen, die in ihrer unterrichtsfreien Zeit auf dem Pausenareal den Unterricht der anderen Klassen stören, werden ermahnt und im Wiederholungsfall bestraft.

§ 4e
Im gesamten Schulhaus (inklusive Sporthalle, Garderobe, Werkbereich) gilt ein Kaugummiverbot. Bei Zuwiderhandlungen wird sofort eine Busse von Fr 2.- zugunsten der Klassenkasse erhoben.

Lift

§ 5a
Liftfahren ohne Bewilligung ist verboten.

§ 5b
Die Benützung der Notausgänge (Aula, Werken, HWS) ist verboten. Bei Zuwiderhandlung wird eine Busse von Fr. 2.- erhoben.

Pause

§ 6a
Grundsätzlich wird die grosse Pause im Freien verbracht.

§ 6b
Velo- und Mofastandplätze gehören nicht zum Pausenareal.

§ 6c
Bei widerrechtlichem Verlassen des Pausenareals werden Fehlbare von der Schulhausleitung zu einem Strafnachmittag aufgeboten.

§ 6d
Die Schulzimmer bleiben bei Abwesenheit der Lehrkraft/Klasse geschlossen. Das Lehrerzimmer ist ab 17.00 Uhr abzuschliessen.

Diebstahl
Vandalismus

§ 7a
Geld oder Wertsachen sollen nie in den Garderoben zurückgelassen werden.

§ 7b
Für Diebstähle und Vandalismus übernimmt die Schule keine Haftung.

D. Allgemeines Verhalten

Rauchen, Alkohol Drogen	§ 8 Das Rauchen und der Genuss von Alkohol und Drogen ist den Kindern und Jugendlichen auf der Volksschulstufe gesetzlich verboten (Verordnung über die Volksschule vom 29. April 1985). Ein Zuwiderhandeln wird mit Geldbussen bestraft. 1. Mal mit Fr. 20.- 2. Mal mit Fr. 20.- zusätzlich Elternbrief 3. Mal mit Fr. 50.- zusätzlich Meldung an die Schulpflege
Waffen	Auf dem gesamten Schulareal ist das Tragen und der Gebrauch von Waffen jeglicher Art (auch Imitationen) untersagt. Bei Zuwiderhandlungen werden diese konfisziert und der Polizei übergeben. Zusätzlich erfolgt eine Meldung an die Schulleitung.
elektronische Geräte	Im ganzen Schulhaus müssen elektronische Geräte (Natel, Musikgeräte, Kopfhörer) ausgeschaltet und nicht sichtbar in Taschen versorgt sein. Bei einem Verstoss gegen diese Anordnung wird das Gerät von den Lehrkräften eingezogen und kann am Ende des Schultages im Schulhausleitungsbüro wieder abgeholt werden.

E. Unterricht / Absenzen / Berufswahl

Wahl - und Wahlpflichtfächer	§ 9a Der Unterricht in Wahl- und Wahlpflichtfächern ist regelmässig zu besuchen. § 9b Die Anmeldung ist für das ganze Schuljahr verpflichtend. Auf ein schriftlich begründetes Gesuch hin können Schülerinnen und Schüler in Ausnahmefällen durch die Schulleitung aus Wahl- und Freifächern entlassen werden.
Absenzen	§ 10a Jede Absenz ist vom Schüler/von der Schülerin bei der Klassenlehrkraft schriftlich - von den Eltern unterzeichnet - zu begründen.
Mahnung wegen Schulversäumnis	§ 10b Beim ersten unbegründeten oder nicht hinreichend begründeten Schulversäumnis wird den Eltern eine

	Mahnung nach § 37 Abs.1 des Schulgesetzes von 1981 zugestellt.
Busse wegen Schulversäumnis	Wiederholtes Fernhalten des Kindes von der Schule kann Strafanzeige beim Bezirksamt, Meldung an die Vormundschaftsbehörde und/oder Busse bis Fr. 2'000.— zur Folge haben.
§ 38 des Schulgesetzes	<p>§ 11 Im ganzen Schuljahr stehen jedem Schüler / jeder Schülerin 4 Halbtage zur freien Verfügung. Diese können für Schnuppertage, Ferienverlängerungen und Jokertage eingesetzt werden. Sie müssen mindestens 3 Arbeitstage vor Urlaubsbeginn bei der Klassenlehrkraft schriftlich angemeldet werden.</p> <p>Für jeden weiteren Urlaub ist allein die Schulleitung zuständig. Das Urlaubsgesuch mit Begründung muss bis spätestens 20 Tage vor Beginn des gewünschten Urlaubs der Schulhausleitung schriftlich vorgelegt werden. Die Missachtung einer ablehnenden Verfügung kann laut Art. 292 des Strafgesetzbuches mit Busse (bis Fr. 200.-) bestraft werden.</p>
Urlaub	<p>§ 12 Urlaube zur Verlängerung der Ferien von mehr als 4 Halbtagen werden nur in Ausnahmefällen bewilligt.</p>
Berufswahl	<p>§ 13a Ab dem 1. Oberstufenschuljahr stellt die Schule für jede/n Schüler/in einen Berufswahlpass aus. Sie sind aufgefordert, diesen für ihre Bewerbungsunterlagen fortlaufend zu aktualisieren.</p> <p>§ 13b Berufsfindungstage (ab der 2. Kl. OS) sollen grundsätzlich in der Freizeit oder während den Ferien stattfinden. Gesuche für Schnupperlehren während der Unterrichtszeit sind schriftlich und formal korrekt 14 Tage vor dem geplanten Einsatz bei der Klassenlehrkraft einzureichen. Dem Gesuch sind eine Bestätigung des Betriebes und der Berufswahlpass beizulegen. Nach Absolvierung der Schnuppertage gibt der/die Schüler/in die Rückmeldung und Bestätigung des Schnupperbetriebes der Klassenlehrkraft ab und bespricht den Einsatz.</p>
Lager	<p>§ 14 Für die Zeit von Klassen- und Projektlagern gelten die gleichen Bestimmungen dieser Schulordnung.</p>

Zudem werden Schülerinnen und Schüler, die in der Raucherliste aufgeführt sind, in kein Projektwochenlager zugelassen.

F. Unfallregelung

Versicherung

§ 15

Unfälle, die während der Schulzeit oder auf dem Schulweg passieren, müssen von den Eltern direkt mit ihrer privaten Unfallversicherung abgerechnet werden.

G. Organisatorisches

Anschlagbrett

§ 16

Anschläge der Schüler/innen bedürfen der Bewilligung der Schulhausleitung.

Schülerausweis

§ 17

Die Schüler/innen erhalten beim Eintritt in die Schule den Schülerausweis. Zu Beginn eines jeden Schuljahres wird dieser von der Schulhausleitung kontrolliert.

Bei Verlust oder Ersatz wird eine Gebühr von Fr. 5.- erhoben.

H. Disziplinarmaßnahmen

Strafen

§ 18a

Schüler/innen, die gegen diese Schulordnung oder gegen andere Bestimmungen verstossen, können durch die Lehrkräfte oder die Schulhausleitung disziplinarisch bestraft werden.

§ 18b

Gründe für Strafnachmittage sind:

- Unerlaubtes Verlassen des Schulareals
- Unentschuldigtes Fernbleiben von der Schule
- Mangelhaftes Betragen

Der Klassenlehrkraft muss die von den Eltern unterschriebene Begründung für die Bestrafung abgegeben werden.

§ 18c

Sachbeschädigungen werden in Rechnung gestellt.

§ 18d

Sind getroffene Massnahmen erfolglos, wird die Schulleitung informiert. Sie ist für weitergehende Massnahmen zuständig.

I. Rechtsmittel

Anhörungsrecht

§ 19
Schülerinnen und Schüler haben das Recht, von ihrer Lehrkraft und der Schulhausleitung in schulischen Sachfragen sowie in persönlichen Anliegen und Problemen angehört zu werden.

Eltern-
Lehrerkontakt

§ 20a
Die Eltern haben das Recht, Schulbesuche zu machen und Schulprobleme ihrer Kinder mit der Lehrkraft zu besprechen.
Kommt keine Verständigung zustande, können sie sich an die Schulhausleitung wenden.

§ 20b
Die Eltern haben Anspruch auf eine Begründung der Entscheide, die ihr Kind betreffen, sowie das Recht auf Einsicht in die betreffenden Akten.

Beschwerden

§ 21a
Beschwerden gegen Entscheide der Lehrerkräfte und der Schulleitung sind an die Schulpflege zu richten.

§ 21b
Beschwerden gegen Entscheide der Schulpflege sind an den Schulrat des Bezirks Brugg zu richten.

§ 21c
Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

J. Schlussbestimmungen

Änderung der
Schulordnung

§ 22a
Diese Schulordnung kann jederzeit durch die Schulleitung geändert werden.

§ 22b
Die Lehrerkonferenz hat ein Antragsrecht.

§ 23

Diese Schulordnung ersetzt diejenige vom August 2014.
Sie tritt mit Beginn des Schuljahres 2015-16 in Kraft.